Vertrag über die Teilnahme am außerunterrichtlichen pädagogischen Betreuungs- und Bildungsangebot (OGS)

Zwischen der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen als Träger des außerunterrichtlichen pädagogischen Betreuungs- und Bildungsangebotes (im Folgenden als "Träger" bezeichnet)

vertreten durch

Melanie Swaczyna
*Koordinator*in*

an der

Marienschule Lüdinghausen
Name der Schule \| Name der Stadt

und den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

Vorname:	
Nachname:	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

und

Vorname:	
Nachname:	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

wird ein Vertrag über die Teilnahme von

Vorname	*Nachname*	*Geburtsdatum*

geschlossen.

Der Vertrag beginnt am | 01.08.2027 |

Der Vertrag definiert die Rechte und Pflichten der Vertragspartner*innen und schafft die rechtliche Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse des Kindes im Rahmen des außerunterrichtlichen pädagogischen Betreuungs- und Bildungsangebots.

§ 1: Vertragsgrundlage

1. Für Kinder, die die Offene Ganztagsschule im Primarbereich besuchen, gelten die Vorschriften des zum Projekt ergangenen Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010“ in der jeweils gültigen Fassung, die weiteren Schulvorschriften sowie die diesbezüglichen allgemeinen Gesetze und Vorschriften. Laut Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 erstreckt sich der Zeitrahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Ausnahmen hiervon sind mit der Schulleitung schriftlich zu vereinbaren. Die Schulleitung kann dies Aufgabe an die Leitung des außerunterrichtlichen pädagogischen Betreuungs- und Bildungsangebots vor Ort delegieren.
2. Eine Teilnahme am außerunterrichtlichen pädagogischen Betreuungs-und Bildungsangebot an allen Unterrichtstagen ist verpflichtend.
3. Die Zusammenarbeit zwischen Kommune, Träger und Schule regelt die Kooperationsvereinbarung „für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ vom „15.07.2013“.
4. Die Gestaltung des außerunterrichtlichen pädagogischen Betreuungs-und Bildungsangebots ist Teil des Schulprogramms.

§ 2: Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag wird für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres (31.07.) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf der Grundschulzeit. Der Vertrag beginnt am 01.08.2027.

§ 3: Öffnungszeiten

1. Das außerunterrichtliche pädagogische Betreuungs- und Bildungsangebot findet während der Schulzeit regelmäßig von montags bis freitags statt. Unter Einbezug der Unterrichtszeit beginnt das Angebot mit der ersten Unterrichtsstunde und endet spätestens um 16:30 Uhr.
 Die Schließungszeit umfasst insgesamt folgende Zeiträume:
 - 3 Wochen in den Sommerferien
 - Weihnachtsferien (Dezembertage)

2. Es wird vom Träger sichergestellt, dass das außerunterrichtliche pädagogische Betreuungs- und Bildungsangebot an beweglichen Ferientagen sowie in den Ferien (Oster- und Herbstferien, sowie 3 Wochen in den Sommerferien, Weihnachtsferien Januartage) in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr standortübergreifend in einer der Grundschulen Lüdinghausen erfolgt.

Eine Anmeldung zur Ferienbetreuung/Betreuung an den beweglichen Ferientagen ist notwendig. Eine Bedarfsabfrage durch den Träger erfolgt ca. 4 Wochen vorher.

§ 4: Elternbeiträge

1. Die Elternbeiträge zum außerunterrichtlichen pädagogischen Betreuungs-und Bildungsangebot werden von der Stadt Lüdinghausen erhoben (siehe kommunale Gebührensatzung).
2. Verpflegungsbeiträge:
 a) Die verpflichtende Teilnahme des Kindes am Mittagessen ist Teil des pädagogischen Konzepts des außerunterrichtlichen pädagogischen Betreuungs- und Bildungsangebots.
 b) Der Verpflegungskostenbeitrag für das Mittagessen beträgt 693,00 € und ist in den Monaten **September bis Juli** in 11 gleichen Monatsraten von 63,00 € jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus zu überweisen. Bei einer Preiserhöhung seiner Lieferanten ist der Träger berechtigt, diese Erhöhung weiter zu geben. Eine entsprechende Mitteilung durch den Träger an die Personensorgeberechtigten erfolgt rechtzeitig.
 c) Ein Anschreiben mit den benötigten Zahlungsinformationen erhalten die Personensorgeberechtigten mit der Vertragsbestätigung.
 d) Bei längerer (planbarer) Abwesenheit des Kindes während der Unterrichtszeit kann in Einzelfall eine Aussetzung des Verpflegungskostenbeitrags geregelt werden. Hierzu bedarf es der rechtzeitigen und vorherigen Information seitens der Personensorgeberechtigten an den Träger. Als längere planbare Abwesenheit gilt eine Abwesenheit von mehr als 4 aufeinanderfolgenden Wochen.
 e) Die Einrichtung von Notgruppen stellt keinen Grund dar, die Verpflegungsbeiträge nicht zu begleichen.
 f) Eine eigenmächtige Kürzung der Verpflegungskostenbeiträge seitens der Personensorgeberechtigten ist nicht zulässig.
3. Kostenübernahme bei vorliegender Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT)-Berechtigung
 a) Die Kostenübernahme für das Mittagessen über BuT ist nur dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten der Leitung des außerunterrichtlichen pädagogischen Betreuungs- und Bildungsangebots einen gültigen Leistungsbescheid vorlegen. Die Kostenübernahme endet mit Ablauf des Gültigkeitszeitraumes, sofern nicht ein neuer oder verlängerter Leistungsbescheid vorgelegt wird. Auch endet die Kostenübernahme, wenn die kommunale Behörde den Träger darüber informiert, dass keine BuT-Berechtigung (mehr) vorliegt. Ohne Vorlage eines gültigen Leistungsbescheides tragen die Personensorgeberechtigten den Verpflegungskostenbeitrag.

§ 5: Aufsichtspflicht des Trägerpersonals

1. Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Aufsichtspflicht durch das pädagogisch tätige Personal.

2. Die Aufsicht über das Kind auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt allein den Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht des Personals des Trägers endet, wenn das Kind zur vereinbarten Entlasszeit aus der Einrichtung entlassen wird.

§ 6: Außerordentliche Kündigung und Temporärer Ausschluss

1. Kündigung

a) Eine Teilnahme am außerunterrichtlichen pädagogischen Betreuungs-und Bildungsangebot an allen Unterrichtstagen ist verpflichtend.
b) Falls das Kind wiederholt unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt, behält sich der Träger das Recht vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als unregelmäßige Teilnahme im Sinne dieses Vertrags gilt, wenn das Kind wiederholt und ohne vorherige, rechtzeitige Benachrichtigung des Trägers, in einem Zeitraum von 6 Wochen nicht am vereinbarten Betreuungsangebot der Offenen Ganztagsschule teilnimmt.
c) Bei ausbleibenden Zahlungen für die Mittagsverpflegung seitens der Personensorgeberechtigten ist der Träger berechtigt, das Kind zunächst temporär von der Teilnahme auszuschließen. Bei erkennbar ausbleibendem Zahlungswillen der Personensorgeberechtigten behält sich der Träger das Recht vor, den Vertrag zum nächsten Monatsende außerordentlich zu kündigen.
d) Sollte das Verhalten des Kindes den Ablauf in der Gruppe, die Interessen der anderen Kinder oder des Personals wiederholt, nachhaltig beeinträchtigen, wird dies zwischen der Leitung des außerunterrichtlichen pädagogischen Betreuungs- und Bildungsangebots, dem Kind und den Personensorgeberechtigten besprochen. Es werden geeignete pädagogische Maßnahmen und Vereinbarungen getroffen, um die Teilnahme des Kindes am außerunterrichtlichen pädagogischen Betreuungs-und Bildungsangebot zu ermöglichen. Im Falle einer unüberbrückbaren Störung behält sich der Träger das Recht vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Es gelten zudem die durch die Schule bekanntgegebenen Schulregeln und die Hausordnung.
e) Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger ist essentiell und im Sinne der Bildungskooperation unabdingbar. Die Vertragsparteien wirken auf eine gemeinsame Zusammenarbeit hin.
f) Falls das Verhalten der Personensorgeberechtigten zum Personal gestört ist und eine konstruktive Zusammenarbeit nicht mehr möglich erscheint, behält sich der Träger das Recht vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Verhalten der Personensorgeberechtigten, das zur Kündigung führen kann, ist insbesondere: ein wiederholt aggressives oder respektloses Verhalten gegenüber dem am Schulkonzept beteiligten Personen, wiederholte Missachtung der kommunizierten Vereinbarungen, oder die gestörte Zusammenarbeit bei der Umsetzung von pädagogischen Maßnahmen.

g) Sollten die erforderlichen Finanzmittel seitens des Landes und der Kommune nicht mehr zur Verfügung stehen, behält sich der Träger das Recht vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
h) Die außerordentliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten kann erfolgen bei einem dauerhaften Verlassen der Schule, sei es durch Schulortwechsel, oder Wohnortwechsel.
i) Ein Wechsel des Personensorgeberechtigten berechtigt die bisherigen Personensorgeberechtigten zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

2. Temporärer Ausschluss

a) Ein temporärer Ausschluss kann bei Fehlverhalten des Kindes, das nicht mit der Teilnahme am außerunterrichtlichen pädagogischen Betreuungs- und Bildungsangebots vereinbar ist, erfolgen. Um die Teilnahme des Kindes an dem außerunterrichtlichen pädagogischen Betreuungs- und Bildungsangebot wieder zu ermöglichen, werden geeignete Maßnahmen und Verabredungen mit dem Kind, dem Träger und den Personensorgeberechtigten getroffen. Es gelten die bekannten Schulregeln und die Hausordnung.
b) Ein temporärer Ausschluss ist Teil des pädagogischen Konzepts. Je nach Schwere des Fehlverhaltens des Kindes kann ein temporärer Ausschluss auch ohne vorangegangene pädagogische Maßnahmen erfolgen.
c) Sollte ein Kind im Sinne einer schulischen Ordnungsmaßnahme vom Unterricht (vorrübergehend) ausgeschossen werden, besteht kein Anrecht auf Teilnahme am außerunterrichtlichen pädagogischen Betreuungs-und Bildungsangebot.

§ 7: Versicherung

3. Das Kind ist als Schüler*in durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Dies erstreckt sich auch auf das außerunterrichtliche pädagogische Betreuungs-und Bildungsangebot.

4. Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, insbesondere bei Verlust oder Beschädigung von Schultaschen, Brillen, Hörgeräten, Kleidungsstücken, wird keine Haftung übernommen.

§ 8: Erkrankungen des Kindes

5. Bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere Krätze, Läusen, „Kinderkrankheiten“ wie Scharlach, Masern, Mumps oder Röteln, ist ein Besuch der außerunterrichtlichen Betreuung ausgeschlossen.

6. Bei Unklarheiten über den Gesundheitszustand des Kindes, insbesondere, wenn das äußere Erscheinungsbild des Kindes eine noch bestehende ansteckende Erkrankung vermuten lässt, kann der Träger die Vorlage eines ärztliches Attest durch die Personensorgeberechtigten verlangen.

§ 9: Salvatorische Klausel

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken.

§ 10: Änderungen bedürfen der Schriftform:

8. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags werden nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sind.

Ort, Datum Unterschrift Träger

Ort, Datum Unterschrift Eltern

Ort, Datum Unterschrift Eltern

Anlage:

Datenschutzhinweise

ANLAGE zum Betreuungsvertrag für die Aufnahme in die Offene Ganztagsschule

Datenschutzinformation gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung(EU-DSGVO)

Die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung ist:
Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen
Clemensstraße 2-4
45699 Herten
Telefon: 02366-10910
Fax: 02366-109160
E-Mail: info@awo-msl-re.de
Vorsitzender: Christian Bugzel / Geschäftsführerinnen: Melanie Angermund/Melanie Queck
Mitglied der AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V.
Dortmund, Kronenstraße 63-69, Amtsgericht Dortmund VR 1598
Datenschutzbeauftragte:
Claudia Walkling
Clemensstraße 2-4
45699 Herten
Telefon: 02366-109175
Fax: 02366-1091575
E-Mail: dsb@awo-msl-re.de

1. Datenverarbeitung

a. Wir verwenden die von Ihnen erhobenen Daten zum Zweck der Durchführung der Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule.

b. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist der Betreuungsvertrag zwischen Ihnen und der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen nach Artikel 6 Abs. 1 b) EU DSGVO.

c. Die Bereitstellung der Daten ist für den Vertragsabschluss notwendig. Bei Nichtbereitstellung kann keine Betreuungsvereinbarung geschlossen werden.

d. Die erhobenen Daten vermitteln wir an folgende Stellen, soweit erforderlich:

- Schulverwaltung oder Jugendamt als Kostenträger der OGS und als Kooperationspartner des Maßnahmeträgers
- andere OGS-Standorte im Rahmen der Ferienbetreuung
- Schulleitung/ Lehrkräfte/ Schulsozialarbeit
- Jobcenter im Rahmen von BuT
- Notfallarzt und Sanitätsdienst

e. Folgende Datenkategorien werden erhoben:

- Name, Adresse, Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten
- Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum des Kindes
- Klasse des Kindes

f. Sämtliche im Rahmen der Betreuung erhobenen personenbezogenen Daten werden spätestens nach fünf Jahren gelöscht, es sei denn, wir sind rechtlich zur weiteren Verarbeitung der Daten verpflichtet.

2. Allgemeine Angaben und Rechte der betroffenen Personen

a. Sie haben das Recht, bei uns Auskunft hinsichtlich der über Sie gespeicherten Daten zu verlangen.

b. Sollten Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sein, haben Sie ein Recht auf Berichtigung und Ergänzung.

c. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen oder der Verarbeitung gänzlich widersprechen.

d. Sie können jederzeit die Löschung Ihrer Daten verlangen, sofern wir nicht rechtlich zur weiteren Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet sind.

e. Sie haben ein Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten Daten, sofern dadurch nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden.

f. Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen geltendes Recht verstößt, so haben Sie die Möglichkeit, bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.